

6431 Schwyz, Postfach 2191

An alle RektorInnen, Rektoren  
und Schulleitungen der öffentlichen  
und privaten Volksschulen  
im Kanton Schwyz;  
An die Schulpräsidien der Gemeinden und Bezirke  
(elektronisch)

Ihr Zeichen TG  
Direktwahl 041 819 19 03  
E-Mail tanja.grimaudo@sz.ch  
Datum 20. Oktober 2020

## COVID-19 – Informationsbulletin Nr. 25

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der kontinuierlich steigenden Fallzahlen hat der Bundesrat am Sonntag weiterführende Massnahmen beschlossen, unter anderem eine Ausweitung der Maskenpflicht. Die Verantwortung für die geltenden Schutzmassnahmen im Bildungsbereich hat der Bundesrat bei den Kantonen belassen. Auch wenn die Zahlen im Kanton Schwyz stark gestiegen sind, ist die Situation an den Volksschulen nach wie vor unter Kontrolle. Zwar sind die Fallzahlen an Covid-19-Erkrankten noch immer tief, jedoch sind an einigen Schulstandorten grössere Ansammlungen von Personen in Quarantäne zu verzeichnen. Um den Präsenzunterricht mittelfristig nicht zu gefährden, sieht sich das Bildungsdepartement zu Verschärfungen am kantonalen Schutzkonzept für die Volksschulen veranlasst. Auch gilt es, Quarantänefälle in einem überschaubaren Rahmen zu halten. Die entsprechenden Informationen erhalten Sie im vorliegenden Informationsbulletin. Wir hoffen, dass die neuen Massnahmen, die in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt entstanden sind, zu einer Beruhigung der Situation führen werden. Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihre Kooperation und Ihr grosses Engagement.

### Erweiterte Maskenpflicht

Ab **Mittwoch, 21. Oktober 2020** gilt an allen Schulen eine erweiterte Maskenpflicht. Die **Übergangsregelung** entnehmen Sie weiter unten. Nachfolgend sind die Weisungen nach Zyklen und Anwendungsbereichen aufgelistet:

#### Zyklen 1 und 2

##### *Schulareal*

Auf dem gesamten Schulareal (inkl. Sportanlagen, Pausenplatz, Garderoben, Gänge, Lehrerzimmer, Aula, etc.) gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen, d.h. Lehrpersonen und Mitarbeitende sowie Besucherinnen und Besucher. Schülerinnen und Schüler müssen keine Maske tragen, auch wenn sie älter als 12 Jahre sind.

### *Unterricht*

Lehrpersonen der Zyklen 1 und 2 tragen im Unterricht Masken, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Wird der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten, muss keine Maske getragen werden. Schülerinnen und Schüler müssen im Unterricht keine Maske tragen, auch wenn sie älter als 12 Jahre sind.

### *Sportunterricht*

Die Schutzmassnahmen für den Sportunterricht sind zurzeit noch in Abklärung und werden mit dem Versand des Schutzkonzepts per Ende Woche kommuniziert. Bis dahin findet der Sportunterricht in Analogie zur Handhabung im nationalen Sport wie bisher ohne Maskenpflicht statt.

### *Veranstaltungen*

Für sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen (Teamsitzungen, Elternabende, etc.) gilt eine generelle Maskenpflicht. Gleichzeitig muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Bei Veranstaltungen mit weniger als 15 Personen müssen keine Masken getragen werden, wenn die Teilnehmenden an festen Plätzen sitzen und der Abstand eingehalten werden kann. Von dieser generellen Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler ausgenommen.

## Zyklus 3

### *Schulareal*

Auf dem gesamten Schulareal (inkl. Sportanlagen, Pausenplatz, Garderoben, Gänge, Lehrerzimmer, Aula, etc.) gilt eine generelle Maskenpflicht für alle Erwachsenen, d.h. Lehrpersonen und Mitarbeitende, Besucherinnen und Besucher sowie für alle Schülerinnen und Schüler.

### *Unterricht*

Auch im Klassenzimmer müssen sämtliche Erwachsene, d.h. Lehrpersonen und Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie allfällige Besucherinnen und Besucher jederzeit eine Maske tragen.

### *Sportunterricht*

Die Schutzmassnahmen für den Sportunterricht sind zurzeit noch in Abklärung und werden mit dem Versand des Schutzkonzepts per Ende Woche kommuniziert. Bis dahin findet der Sportunterricht in Analogie zur Handhabung im nationalen Sport wie bisher ohne Maskenpflicht statt.

### *Veranstaltungen*

Für sämtliche Veranstaltungen mit mehr als 15 Personen (Teamsitzungen, Elternabende, etc.), gilt eine generelle Maskenpflicht. Gleichzeitig muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Bei Veranstaltungen mit weniger als 15 Personen müssen keine Masken getragen werden, wenn die Teilnehmenden an festen Plätzen sitzen und der Abstand eingehalten werden kann. Diese Regelung betrifft auch Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3.

Uns ist bewusst, dass das Tragen von Schutzmasken im Unterricht pädagogisch und didaktisch ungünstig ist und für die Lehrpersonen einige Erschwernisse mit sich bringt. Um Infektionsketten effizient zu stoppen und in Zukunft zu vermeiden, dass z.B. bei einem positiven Covid-19-Testergebnis einer Lehrperson unter Umständen die ganze Klasse in Quarantäne muss, erachten wir diese Massnahme auch unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Einschränkungen als angemessen. Uns ist es ein grosses Anliegen, dass der Unterricht auch im Winter in Präsenzform stattfinden kann. Dazu kann die Maskenpflicht in entscheidendem Ausmass beitragen. In den Zyklen 1 und 2 gilt die Maskenpflicht im Unterricht nur, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann. Es ist somit auch möglich, Unterrichtssequenzen ohne Masken durchzuführen.

## **Inkrafttreten der weitergehenden Schutzmassnahmen und Bezug der Schutzmasken**

Die neuen Schutzmassnahmen sind ab **Mittwoch, 21. Oktober 2020** gültig. Sie werden Ende Woche das überarbeitete Schutzkonzept erhalten. Die Schutzmasken müssen im Sinne der Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schule durch die Schulen bereitgestellt werden. Da uns bewusst ist, dass das die Schulen logistisch vor Herausforderungen stellt, gewähren wir eine **Übergangsfrist bis Montag, 26. Oktober 2020**. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler eigene Masken mitbringen. Die Erziehungsberechtigten sollen durch die Schulen über die weitergehenden Schutzmassnahmen orientiert werden. Zur Unterstützung erhalten Sie mit diesem Bulletin

zwei Mustervorlagen. Die Medien werden heute seitens Bildungsdepartement mit einer entsprechenden Mitteilung zu den erweiterten Schutzmassnahmen bedient.

Die Masken sind im Sinne eines Mund-Nasenschutzes zu tragen. Mund und Nase müssen jederzeit bedeckt sein. Die Maske sollte nach spätestens vier Stunden gewechselt werden. Die Masken müssen aus geeignetem Vlies- oder Textilmaterial bestehen. Informationen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Auswahl von Maskentypen und zum Tragen von Masken finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1192577820>

### **Merkblätter der DVK zum Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen**

Die Merkblätter liegen inzwischen in weiteren Fremdsprachen vor. Sie stehen unter folgendem Link zum Download bereit: <https://www.sz.ch/privatpersonen/bildung-schulen-sport/bildungsdepartement/corona-virus/uebersetzungen-dvk-merkblaetter.html/72-512-468-462-6955-7430>

### **Merkblatt Contact Tracing**

Aufgrund der veränderten Lage wurde das Merkblatt Contact Tracing vom Netz genommen, da die dort vorgegebenen Abläufe nicht mehr der gelebten Praxis entsprechen. Zurzeit nehmen bei positiv getesteten Personen im Schulumfeld der Kantonsärztliche Dienst und das Amt für Volksschulen und Sport gemeinsam eine Beurteilung betreffend angemessener Quarantänemassnahmen vor.

### **Abteilung Logopädie (ALO)**

Im Kontext der vom Bundesrat am 18. Oktober 2020 verordneten schweizweit gültigen Massnahmen gegen den starken Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus und in Anlehnung an die in der Folge vom Bildungsdepartement erlassenen Massnahmen wird auch das Schutzkonzept der Abteilung Logopädie (ALO) angepasst. Die Änderungen treten per Mittwoch, 21. Oktober 2020 in Kraft.

Im Sinne einer Ergänzung des bestehenden Schutzkonzepts gilt neu in den Dienststellen der ALO eine Maskenpflicht (im Sinne eines Mund-Nasenschutzes) für alle erwachsenen Personen und Jugendlichen ab 12 Jahren. Eltern, weitere erwachsene Personen und Jugendliche bringen ihre eigene Hygienemaske mit. Kinder unter 12 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

#### **Ausnahme von der Maskenpflicht**

1. Keine Maskenpflicht gilt für die Logopädinnen und Logopäden in der direkten therapeutischen Arbeit mit dem Kind/dem Jugendlichen. In der therapeutischen Arbeit wird weiterhin eine Plexiglas-Trennscheibe/ein Spuckschutz eingesetzt oder auf ausreichend Abstand geachtet. Es liegt im Einzelfall in der Entscheidungskompetenz der Logopädin/des Logopäden, eine Hygienemaske zu tragen, wenn der Abstand zum Therapiekind nicht eingehalten werden kann.
2. Keine Maskenpflicht gilt bei Gesprächen mit Eltern, welche im Therapiezimmer stattfinden und der geforderte Mindestabstand eingehalten werden kann.

### **Abteilung Schulpsychologie (ASP)**

Auch die Abteilung Schulpsychologie (ASP) passt ihr Schutzkonzept den aktuellen Gegebenheiten an. Das Schutzkonzept wird zurzeit überarbeitet und tritt voraussichtlich ab Montag, 26. Oktober 2020 in Kraft.

Weiterhin steht Ihnen der für Ihre Schule zuständige Schulinspektor als Ansprechperson für Fragestellungen im Zusammenhang mit Covid-19 zur Verfügung. Bitte melden Sie ihm auch umgehend Quarantänefälle oder Covid-19-Erkrankungen in Ihrer Schule. Das nächste COVID-19-Informationbulletin erscheint, sobald für die Schulen neue, relevante Informationen vorliegen.

Wir sind uns bewusst, dass die erweiterten Schutzmassnahmen für die Schulen einschneidend sind. Einmal mehr sind die Lehrpersonen enorm gefordert und leisten ihren Arbeitseinsatz unter erschwerten Bedingungen. Wir möchten Ihnen dafür unseren grossen Dank und unsere Wertschätzung aussprechen.

Wir bitten Sie, diese wichtigen Informationen an Ihre Lehrpersonen und weitere involvierte Mitarbeitende weiterzuleiten und bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

**Amt für Volksschulen und Sport**



Dr. Tanja Grimaudo Meyer  
Vorsteherin

Beilagen

- Vorlagen für die Information an die Erziehungsberechtigten (Zyklen 1 und 2 / Zyklus 3)

Kopie

- Regierungsrat Michael Stähli, Vorsteher Bildungsdepartement
- Bildungsdepartement, Departementssekretär, Patrick von Dach
- Abteilungsleitung Schulpsychologie, Basil Eckert
- Abteilungsleitung Logopädie, Franziska Kirchhofer
- Abteilungsleitung Schulcontrolling, Marcel Gross
- Abteilungsleitung Schulentwicklung und -betrieb, Bruno Hauser
- Abteilungsleitung Sonderpädagogik, Andrea Schwander
- Rektorin Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz, Barbara Ardizzone
- Rektorin Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz, Nicole Giesecke
- Abteilungsleitung Sport, Lars Reichlin
- Rechts- und Beschwerdedienst, Carla Wiget Weber
- Vorsteher Amt für Berufsbildung, Oscar Seger
- Vorsteher Amt für Mittel- und Hochschulen, Kuno Blum
- Vorsteher Amt für Berufs- und Studienberatung, Philipp Strässle
- Vorsteher Amt für Kultur, Valentin Kessler
- Pädagogische Hochschule Schwyz, Prof. Dr. Silvio Herzog, Rektor
- Kantonspolizei Schwyz, Pascal Simmen, Gruppenleiter Prävention
- Vorsteher Amt für Gesundheit und Soziales, Roland Wespi
- Kantonsarzt, Dr. med. Claudio Letta
- STV Kantonsarzt, Dr. med. Arthur Vogt
- Stiftschule Einsiedeln, Untergymnasium, Johannes Eichrodt, Rektor
- Gymnasium Immensee, Untergymnasium, Benno Planzer, Rektor
- LSZ, Lehrerinnen und Lehrer Kanton Schwyz, Koni Schuler, Präsident
- VLSLZ, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz, Pascal Staub, Präsident a.i.
- vszgb, Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke, Martina Joller, Geschäftsstelle
- Röm.-kath. Kirchgemeinde Freienbach, Isabelle Eberhard, Leiterin Unterrichtsrektoratsstelle
- Ev.-ref. Kirchgemeinde Höfe, Therese Wihler, Rektorat